

12 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung. Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich vonseiten der Landesregierung Herrn Dr. Horstmann das Wort. Bitte schön.

Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf die Richtlinie 2000/9/EG in Nordrhein-Westfalen umsetzen, die zum Ziel hat, alle Seilbahnen innerhalb der Europäischen Union auf ein einheitliches Sicherheitsniveau zu bringen und mit der Vereinheitlichung der Sicherheitsvorschriften zu einer Beseitigung von Handelshemmnissen beizutragen.

Ich könnte die qualitativen Erfordernisse und Notwendigkeiten einer solchen Regelung des Sicherheitsniveaus und der Sicherheitsvorschriften von der Sache her ausführlich erläutern. Indessen kann ich mir dies auch sparen; denn am Ende würde ohnehin die Bemerkung stehen müssen, dass diese EU-Richtlinie, von der ich gesprochen habe, zwingend in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muss. Das geschieht hier.

Das heißt nicht, dass es bisher keine Regelung der Rechtsverhältnisse der Seilbahnen gegeben hätte. Wir haben übrigens zehn Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen. Dazu kommen etwa 100 Schleppaufzüge. Zurzeit richten sich die Rechtsverhältnisse dieser Bahnen nach dem Landeseisenbahngesetz. Die neuen Vorschriften, die umgesetzt werden müssen, ließen es uns ratsam erscheinen, dies nicht durch eine Änderung des Landeseisenbahngesetzes zu tun, sondern ein eigenes Seilbahngesetz zu erlassen, welches selbstverständlich die bewährten Grundsätze des Landeseisenbahngesetzes übernimmt.

Die Umgestaltungen betreffen insbesondere die Sicherheit der Seilbahnen. Das Thema ist in seiner Aktualität auch nicht zu unterschätzen.

Nach unserem Vorschlag erfolgt die Sicherheitsprüfung der Seilbahnen durch die Genehmigungsbehörde. Diese Prüfung stützt sich auf staatlich anerkannte sachverständige Stellen. Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, die ein europäisches Konformitätsverfahren durchlaufen ha-

ben, bedürfen keiner vertieften weiteren Prüfung mehr.

Eine zweite Änderung, die mit dem Seilbahngesetz vollzogen wird, betrifft die Zuständigkeit, die bisher beim Verkehrsministerium lag. Wir delegieren sie jetzt auf die Bezirksregierungen im Sinne der angestrebten Konzentration der Landesregierung auf ihre Kernaufgaben.

Meine Damen und Herren, Nordrhein-Westfalen wird als eines der ersten Bundesländer den Auftrag der EU zur Umsetzung der europäischen Seilbahnrichtlinie erfüllen, wenn Sie dem Vorschlag der Landesregierung in der parlamentarischen Beratung folgen. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, keine weitere Beratung durchzuführen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs** der Landesregierung **Drucksache 13/4199** an den **Verkehrsausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **angenommen**.

Ich rufe auf:

13 Landeswaldbericht 2002

Vorlage 13/2253

Ich eröffne die Beratung und erteile für die Landesregierung Frau Ministerin Höhn das Wort.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Der Landeswaldbericht 2002 gibt einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Forst- und Holzwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, über die Waldverhältnisse, über die Struktur der Wälder sowie über die ökologische und ökonomische Bedeutung des Waldes, bezogen auf seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.

Wir stellen vielfältige Aktivitäten der Landesregierung dar, insbesondere auch was die Holzwirtschaft angeht. Sie wissen, dass die Holzwirtschaft seit dem Jahr 2000 in meinem Ministerium angesiedelt ist.

Wir stützen uns dabei insbesondere auf die Daten von 1999. Wir haben damals eine umfassende Landeswaldinventur durchgeführt. Aufgrund ver-